

INFORMATIONEN ZUR NEUGRÜNDUNG EINES KLEINTRANSPORTGEWERBES - GRENZÜBERSCHREITEND

A. Tätigkeit

Wer für einen anderen Güter auf der Straße befördert, übt das Güterbeförderungsgewerbe aus. Der Wert des Transportguts ist irrelevant, auch der Transport wertloser Sachen ist Güterbeförderung.

Die gewerbsmäßige grenzüberschreitende Beförderung von Gütern mit KFZ mit 2.500 - 3.500 kg höchsten zulässigen Gesamtgewicht (oder KFZ die mit Anhänger mit 2.500 - 3500 kg) darf nur aufgrund einer Konzession für den grenzüberschreitenden Verkehr ausgeübt werden.

Für Transporte mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht unter 2.500 kg wird auch im grenzüberschreitenden Verkehr KEINE Konzession und somit auch keine EU-Lizenz benötigt.

B. Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes (keine Gewerbeausschließungsgründe, siehe §§ 8-15 GewO)
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit
3. die Zuverlässigkeit
4. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
5. EWR-Staatsbürgerschaft

2) **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Eigenmittel und Reserven von zumindest € 1.800, für das erste und € 900, für jedes weitere vom Konzessionsumfang umfasste Fahrzeug müssen durch Vorlage einer Bestätigung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhänders nachgewiesen werden.

3) **Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit ist, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller von einem Gericht zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, oder
2. dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder

3. der Antragsteller wegen schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

4) Fachliche Eignung

Befähigungsnachweis:

Der Befähigungsnachweis besteht in der erfolgreich abgelegten Prüfung¹ („Konzessionsprüfung“). Die Prüfung kann jährlich im Mai bei der Verkehrsrechtsabteilung des Landes Vorarlberg abgelegt werden. Das WIFI Hohenems bietet einen 4 wöchigen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung an.

Anmeldung zur Prüfung beim Amt der Landesregierung, Markus Feldkircher, verkehrsrecht@vorarlberg.at, 05574/511-21220

Anmeldung zum Vorbereitungskurs beim WIFI Hohenems: Frau Schmid Shari, Schmid.Shari@wifi.at, T 05572/3894-534

6) EWR-Staatsbürgerschaft

- Natürlichen Personen müssen EWR-Angehörige sein und als Unternehmer einen Sitz oder eine dauerhafte geschäftliche Niederlassung in Österreich haben;
- Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts müssen ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Der Landeshauptmann kann von der „EWR-Klausel“ befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personen- gesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat der AntragstellerInnen Gegenseitigkeit besteht.

C. GEWERBEANTRÄGE

- Anträge um Erteilung einer Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr im Kleintransportgewerbe sind beim Landeshauptmann, in Vorarlberg das Amt der Landesregierung, Ansprechpartner: Markus Feldkircher, verkehrsrecht@vorarlberg.at einzubringen.

Sämtliche der im Güterbeförderungsgesetz normierten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen und sind der zur Erteilung der

¹ Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 über die erfolgreiche Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen.

Verkehr über die Grenze _ EU-Lizenzen

Nach der VO (EG) 1072/2009 ist für Kleintransportunternehmer für grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU nun eine EU-Lizenz bzw. EU-Fahrerbescheinigung erforderlich

Die Behörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde oder beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.

Mitführverpflichtung eines beglaubigten Auszugs aus dem Gewerberegister

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrsverwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Korrespondierend besteht eine derartige Mitführverpflichtung für den Lenker, der den Auszug den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen hat.

Erweiterung der Konzession

Sollen später weitere KFZ angemeldet werden, so ist eine Erweiterung des Konzessionsumfangs zu beantragen. Für die Erweiterung gelten dieselben Vorschriften wie für die erstmalige Erteilung der Konzession mit Ausnahme des Befähigungsnachweises.

Verwenden von Mietfahrzeugen

Im Falle der Verwendung von Mietfahrzeugen sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeugmitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. **Vertrag über die Vermietung** des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen;
2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, **Beschäftigungsvertrag des Lenkers**, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

D. NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Für den Fall, dass der Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich tätig war und es sich um eine Betriebsneugründung handelt, sieht das Neugründungsförderungsgesetz Begünstigungen bei mit der Neugründung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Beiträgen vor. Es muss jedoch eine Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer erstellt worden sein. Vereinbaren Sie telefonisch mit dem „Gründerservice“ einen Termin!

E. KONTAKT

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
T 05522 305 296
E transporteure@wkv.at
W <http://www.verkehr-vorarlberg.at>

